

29.06.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**Gzu **Punkt** der 802. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 2004

Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung**Der Gesundheitsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2 - neu - (§ 17 Abs. 6 Nr. 5 und § 35b - neu - ApBetrO)

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Die Apothekenbetriebsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190, S. 2251), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 6 wird in Nummer 4 am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

...

"5. das in § 300 Abs. 3 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannte bundeseinheitliche Kennzeichen für das verordnete Fertigarzneimittel, soweit es zur Anwendung bei Menschen bestimmt ist." [entspricht inhaltlich der Regierungsvorlage]

2. Nach § 35a wird folgender § 35b eingefügt:

"§ 35b

Übergangsbestimmungen

Abweichend von § 17 Abs. 6 Nr. 5 muss bis zum 31. März 2005 das Kennzeichen nur dann auf der Verschreibung angegeben werden, wenn diese auf einem normierten Formular vorgelegt wird, das in der Form dem in der Gesetzlichen Krankenversicherung verwendeten Verordnungsblickvordruck entspricht. Wird ein solches Formular nicht vorgelegt, ist das Kennzeichen auf dem vorgelegten Formular oder auf einem gesonderten Blatt aufzudrucken." '

Begründung:

Die Übergangsbestimmung ermöglicht den betroffenen Kreisen die Anpassung an die neue Vorschrift. Dabei wird sichergestellt, dass auch in der Übergangsphase die Angabe der Pharmazentralnummer (PZN) erfolgt.

*